

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 21 (1948)
Heft: 12

Buchbesprechung: Zeitschriftenschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszeichnung der Küchenchefs

In der Nr. 7 des **Militär-amts-Blattes** sind Weisungen des O. K. K. enthalten betreffend **Auszeichnung von Küchenchefs**. Darnach kann der fünfzackige Stern für besonders gute Leistungen an Küchenchefs (Wm., Kpl.) nach Erfüllung folgender Bedingungen abgegeben werden:

1. Dienstleistung als selbständiger Küchenchef einer Einheit oder eines Stabes — 4 Wiederholungskurse.
2. Während dieser Zeit hat er sich über folgende Eigenschaften auszuweisen:
 - a. Vorbildliche Dienstauffassung sowie soldatisch einwandfreies Auftreten und Benehmen;
 - b. Autorität gegenüber den Unterstellten;
 - c. Befähigung zur Organisation und Durchführung eines mustergültigen Kochbetriebes, nämlich:
 - Führung einer einfachen aber schmackhaften Soldatenküche bei größter Sparsamkeit;
 - tadellose Ordnung und Reinlichkeit in Küche und Magazin;
 - sorgfältige Behandlung des gesamten Materials (Fahrküche, Kochkisten, Küchenmaterial);
 - Fähigkeit, den Fourier bei der Aufstellung des Verpflegungsplanes zu beraten oder einen solchen für leichtere Verhältnisse selbst aufzustellen.

Zuständig für die Angabe dieser Auszeichnung ist nur der Kommandant, in dessen Einheit oder Stab der betreffende Küchenchef eingeteilt ist. Der zuständige Kommandant erteilt die Auszeichnung nach eigener Beurteilung und nach Rücksprache mit den fachtechnischen Vorgesetzten (Fourier und Quartiermeister).

Versagt ein mit Stern ausgezeichnete(r) Küchenchef, so wird ihm die Auszeichnung wieder entzogen und abgenommen. Die Verleihung des Sterns ist im Dienstbüchlein, Seite 9, unter „Auszeichnungen“ einzutragen, ebenso die Ab-erkennung.

Diese Weisungen sind am 1. Dezember 1948 in Kraft getreten.

Zeitschriftenschau

Ausbildung der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes

Der Bundesrat hat mit Datum vom 12. November 1948 an die Bundesversammlung eine **Botschaft** erlassen* und am gleichen Tag eine **Verordnung** über den FHD beschlossen**. Vorgesehen sind Einführungskurse in der Dauer von höchstens 20 Tagen. Diese Kurse dienen zur Vertiefung und Ergänzung der fachlichen Kenntnisse, sowie zur Schaffung der militärischen Disziplin.

* Bundesblatt Nr. 46 vom 18. 11. 1948, Seiten 831 ff.

** Sammlung der Eidg. Gesetze Nr. 40 vom 18. 11. 1948, Seiten 1120 ff.

Sie werden errichtet für:

- a) Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst,
- b) Übermittlungsdienst,
- c) Motorwagendienst,
- d) Administrativer Hilfsdienst:

Hier werden FHD für den Kanzleidienst ausgebildet. Der Unterrichtsstoff umfaßt im wesentlichen: Darstellung von Befehlen, Schreiben nach Diktat in Stenographie und Maschine, Registratur, Vervielfältigung, Abkürzungen und Signaturen.

- e) Kochhilfsdienst:

Unterricht in der Zubereitung und Zusammensetzung der Soldatenkost und in der Warenkenntnis; Gebrauch von Feldküchen und Kochkisten.

- f) Feldpost,

- g) Fürsorgedienst.

Während der ersten Woche dieser Einführungskurse soll festgestellt werden, wer sich für die Ausbildung zur Rechnungsführerin oder zur Chefköchin eignet. Die betreffenden FHD werden nach 6 Tagen aus dem Einführungskurs entlassen und in besondere Kurse einberufen:

Kurse für Chefköchinnen in der Dauer von 20 Tagen.

Es ist außerdem vorgesehen, die Chefköchinnen außerhalb der Wiederholungskurse eine Truppenküche während höchstens 20 Tagen selbständig führen zu lassen.

Kurse für Rechnungsführerinnen in der Dauer von 34 Tagen.

Die Dauer dieser Kurse entspricht derjenigen der Fourierschule. Eine Rechnungsführerin hat grundsätzlich die gleiche Arbeit zu leisten und die gleiche Verantwortung zu übernehmen wie ein Fourier. Anschließend an diesen Kurs soll die Rechnungsführerin während 2 Soldperioden außerhalb der W. K. unter Anleitung einen Truppenhaushalt praktisch führen.

Gemäß der erwähnten Verfügung führt die Rechnungsführerin den Truppenhaushalt in Kursen des FHD, in Formationen des Ter.-Dienstes und der Hilfsdienste. Ferner wird sie als Gehilfin des Qm. in Stäben der Armee verwendet. In der Armee eingeteilte FHD leisten ihre W. K. mit dem Verbands, dem sie zugeteilt sind.

Die Meldung zum FHD ist freiwillig. Mit der Aufnahme beginnt jedoch die Pflicht zur Dienstleistung. Sie endet im Frieden mit der Vollendung des 60. Altersjahres, bei Verlust des Schweizerbürgerrechtes, infolge Entscheid der sanitärischen Untersuchungskommission oder auf Gesuch der FHD nach 90 in W. K. geleisteten Dienstofftagen. Darüber hinaus soll die FHD die Möglichkeit haben, bei Vorliegen bestimmter persönlicher Verhältnisse (Verheiratung, Mutterschaft) die Entlassung zu verlangen. Die FHD werden entweder in eine Formation der Armee eingeteilt oder verbleiben in der Reserve. — Die Kosten für die erwähnten Kurse sind berechnet auf Grund eines Gesamtbestandes von 6000 FHD und einem jährlichen Nachwuchs von 500 FHD. — Die Verordnung soll auf den 1. 1. 1949 in Kraft treten.